

Satzung des Turn- und Sportverein Neumorschen 1907 e.V. in Morschen-Neumorschen

§ 1 Name des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1907 gegründet und führt den Namen „Turn- und Sportverein Neumorschen 1907 e. V.“ mit Sitz in 34326 Morschen-Neumorschen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- a) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Turn-, Sport- und Spielgedankens zum Wohle der Gesunderhaltung der Mitglieder. Außerdem die Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Kameradschaft und Freundschaft.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Der Verein ist unpolitisch und nichtkonfessionell.
- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der nach dem Gesetz unbescholten ist. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen diese Ablehnung steht die Berufung in der Mitgliederversammlung offen. Die Aufnahme kann in diesem Fall nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Dieser ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Jahresende schriftlich anzuzeigen. Das austretende Mitglied muss alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllen und alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum an den Vorstand zurückgeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden und zwar:

- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nach Jahresende nicht entrichtet hat,
- b) wegen Unterlassungen und Handlungen, welche sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,

- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes und wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes werden vom Vorstand entschieden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstands erforderlich. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung bekannt zu geben, und es steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung hat innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Ausschließung schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln,
- e) auf Verlangen des Vorstandes ein Attest eines Arztes vorzulegen,
- f) persönliche Haftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung an Vereinseigentum zu übernehmen.

§6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Geräte des Vereins im Einvernehmen mit dem zuständigen Sparten- oder Übungsleiter zu benutzen.

Mitgliedern, welche sich durch Anordnungen des Vorstandes, der Sparten- und Übungsleiter oder Spielführer in ihren Rechten verletzt fühlen, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Vorstand zu. Dieser ist verpflichtet die Beschwerde unverzüglich zu klären, und nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug eingezogen.

§ 8 Stimmrecht

Die Mitglieder erlangen nach Erreichung des 16. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 9.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat das Recht,

- a) den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschließen und zu vollziehen,

- b) über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern zu beschließen,
- c) Geldbeträge einzuziehen,
- d) eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Bericht über die Geschäftsführung abzugeben,
- e) Vereinsintern ist festgelegt, dass der Vorstand Ausgaben nur bis zu 2.000,- € pro Rechtsgeschäft, die außerhalb des jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets liegen, tätigen darf,
- f) die Ausübung der Leibesübung und des Sportbetriebes zu organisieren, zu überwachen und entstehende Konflikte zu bereinigen,
- g) Sportfeste, Festlichkeiten und gesellige Zusammenkünfte zu gestalten,
- h) Ehrenmitglieder zu ernennen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorstand hat über alle Mitgliederversammlungen Protokolle anzulegen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

Der Vorstand hat alljährlich im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Er ist außerdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen die Abhaltung einer Versammlung schriftlich beantragen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher im HNA –Melsunger Lokalteil- und dem Nachrichtenblatt der Gemeinde Morschen bekanntzugeben.

Der Vorstand führt sein Amt unentgeltlich.

Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Die Zusammensetzung bzw. Änderung des Vorstandes muss unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls dem zuständigen Amtsgericht angezeigt werden.

§ 9.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Wahl der Spartenleiter,
- d) die Änderung der Vereinssatzung, wobei Satzungsänderungen nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung vorgenommen werden können. Zu einer Änderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Urschrift der Satzung ist vom Vorstand und mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über erhaltene Beschwerden,
- f) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§10 Sportabteilungen

Jeder Sportabteilung (Sparte) steht ein Spartenleiter vor. Die Spartenleiter sind für die Geräte und Anlagen der eigenen Abteilung verantwortlich. Sie führen den Sportbetrieb ihrer Sparte in

Abstimmung mit den anderen Spartenleitern. Ihre besondere Aufgabe ist die sportliche Weiterentwicklung der Sparte.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines entscheiden alle Mitglieder. Hierzu ist in einer Mitgliederversammlung die $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einer weiteren Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Morschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Neumorschen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 5. 2.2016 beschlossene und durch die Mitgliederversammlung vom 27.01.2017 in den §§ 9.1 (e), 9.1. fünftletzter Absatz, 9.2.(f) und 12 geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.